



Flächen für die Feuerwehr

Vorgabe der Feuerwehr
Speyer

Impressum

SG 073 – Vorbeugender Brandschutz

BA Thorsten Best, M.Eng.



06 23 2 / 14 1231

Stadtverwaltung Speyer
070 Brand- und Katastrophenschutz
Industriestr. 7

67346 Speyer

vb.bks@stadt-speyer.de

SB Einsatzplanung/Einsatzorganisation

BI Martin Bracke



06 23 2 / 67800

Stadtverwaltung Speyer
070 Brand- und Katastrophenschutz
Industriestr. 7

67346 Speyer

einsatz.bks@stadt-speyer.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
1 Allgemeines	3
2 Generelle Anforderungen	3
3 Zusätzliche Regelungen	4
3.1 Hinweisschilder.....	4
3.1.1 Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	4
3.1.2 Lageplanschilder	5
4 Sperrpfosten und Schranken	7

Abkürzungen

BSD = Brandschutzdienststelle

kN = Kilonewton

StVO = Straßenverkehrsordnung

1 Allgemeines

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr des Landes Rheinland-Pfalz (RL-FwFI-RLP)“ in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen an Befahrbarkeit, Tragfähigkeit, Abmessungen, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Erreichbarkeit der Gebäudezugänge und Angriffswege.

Abweichungen von den Richtlinienvorgaben sind grundsätzlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung.

2 Zusätzliche Regelungen

2.1 Hinweisschilder

2.1.1 Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Sie sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Für Speyer wurde festgelegt, dass Hinweisschilder für Zu- und Durchfahrten die Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ haben.



Abbildung 1: Standard Schild für eine Feuerwehraufstellfläche



Abbildung 2: Alternativ für eine Feuerwehraufstellfläche nutzbar

Wenn mit dem Aufstellen der Hinweisschilder „Feuerwehzufahrt“ die Anordnung eines Halteverbots nach Straßenverkehrsordnung verbunden werden muss, ist das Hinweisschild „Feuerwehzufahrt mit dem Textzusatz „Halteverbot nach StVO zu versehen. Die Schilder müssen eine **dauerhafte Siegelung der anordnenden Behörde** mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage haben



Abbildung 3: Standardschild für eine Feuerwehzufahrt



Abbildung 4: Alternativ für eine Feuerwehzufahrt nutzbar

An Stelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehzufahrt „ anordnen (Schutzzone im Sinne von 3 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVo)

Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Sie müssen mindestens einen Größe von B/H = 594/210 mm aufweisen.

2.1.2 Lageplanschilder

Ein Lageplanschild kann zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich sein, damit Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können.

Auf diesem Schild sind insbesondere die Aufstell- und Bewegungsflächen, wie auch die Zu- und Durchfahrten darzustellen. Es gelten folgende Anforderungen:

- Größe 500 x 800 mm (je nach Objekt und darzustellendem Bereich im Hoch- oder Querformat)
- Rote Umrandung 30 mm (RAL 3000, angelehnt an die DIN 4066)
- Darstellung lagerichtig zum jeweiligen Standort
- Hausnummern (Fuß der Ziffer, bei den Ziffern 6 und 9 zusätzlich mit Punkt) müssen zur zugehörigen Straße ausgerichtet sein (Namensnennung erforderlich)
- Standort des Betrachters als ausreichend groß dargestellten „schwarzen Punkt“ darstellen
- Hauseingänge als schwarze Dreiecke darstellen
- Ausschnitt / Details auf das Wesentliche bzw. das tatsächlich Notwendige beschränken
- Erschließt die Zufahrt bzw., die Aufstellfläche – vom jeweiligen Standort aus betrachtet – nur ein, bzw. einen Teil der dargestellten Gebäude, obwohl weitere Gebäude auf dem Schild dargestellt sind, so sind das/die betroffenen Gebäude in „schwarz“ mit „weißer“ Hausnummer darzustellen
nicht von dieser Zufahrt betroffen Gebäude sind in „weiß“ mit „schwarzer“ Kontur und Hausnummer darzustellen
Die Zifferngröße muss gut lesbar sein.
- Verwitterungsbeständiges Material und Aufdruck verwenden
- Anbringungsorte, einsatzbezogene Besonderheiten sind unbedingt mit der BSD und der Feuerwehr abzusprechen

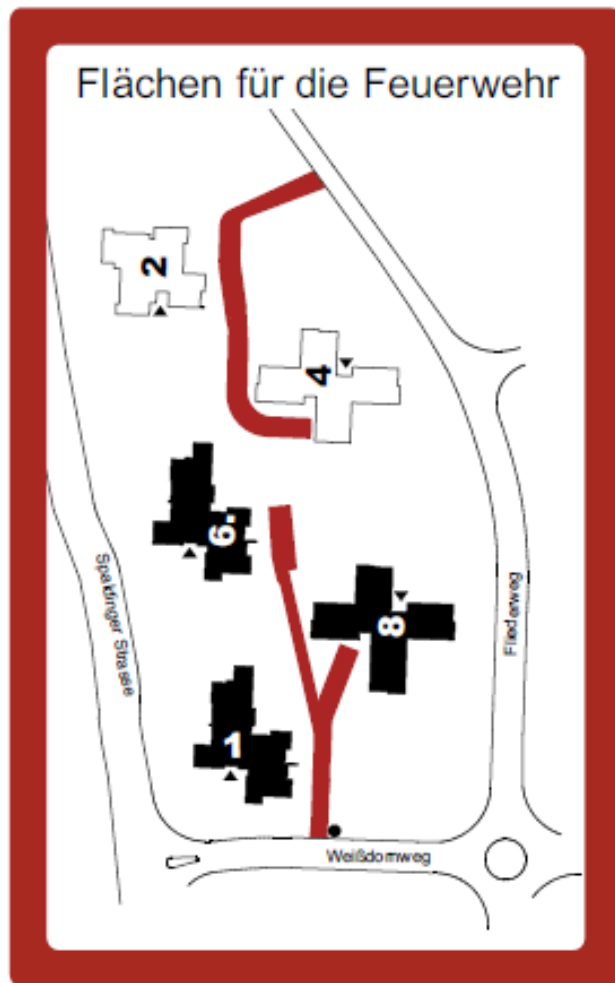
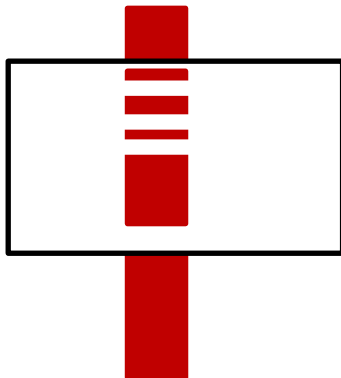
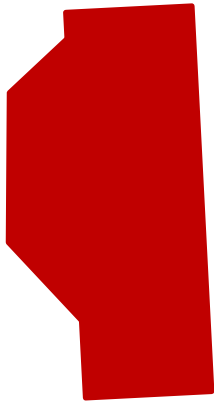


Abbildung 5: Lageplanschild

Die Darstellung der Aufstellflächen erfolgt
mit einer breiteren Linie und Zufahrten werden schmaler dargestellt.
in Durchfahrten wird die Linie unterbrochen:



Eine parallel zur Zufahrt festgelegte Aufstellfläche wird analog, wie in der DIN mit einer lagerichtigen Schräge zur Einfahrt, der Stellfläche und der Schräge für die Ausfahrt dargestellt.



3 Sperrpfosten und Schranken

Sperrpfosten und Schranken sind im Grundsatz nach DIN auszustatten:

- Gesichert mit einem Bügelschloss (max. 5mm stärke) oder
- Gesichert mit einem Dreikantschlüssel passend zum Überflurhydrantenschlüssel.

Die Positionen der einzelnen Pfosten sind so zu wählen, dass möglichst wenig Pfosten zu verwenden sind.